

BRASILIEN

Verwaltungsvorschrift Nr. 32 vom 20. November 2012

(INSTRUÇÃO NORMATIVA Nº 32, DE 20 DE NOVEMBRO DE 2012)

Quelle: http://www.apassul.com.br/noticias/ver_mais/43#.UQuYOvJo99R

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, tlw. bearbeitet durch das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 31.01.2018)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 - Verwaltungsvorschrift MAPA 1/2013 (Bundesamtsblatt vom 25.01.2013)

MINISTERIUM FÜR LAND- UND VieHWIRTSCHAFT UND VERSORGUNG

MINISTERIALKABINETT

VERWALTUNGSVORSCHRIFT NR. 32 VOM 20. NOVEMBER 2012

Der STAATSMINISTER FÜR LAND- UND VieHWIRTSCHAFT UND VERSORGUNG beschließt in Ausübung der Befugnisse, die ihm durch Art. 87, *einzig*er Absatz, Punkt II, der Verfassung, unter Berücksichtigung des im Gesetz Nr. 10.711 vom 05. August 2003, im Erlass Nr. 5.153 vom 23. Juli 2004, in der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 09 vom 02. Juni 2005, in der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24 vom 16. Dezember 2005, in der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 48 vom 21. Dezember 2006, in der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 50 vom 29. Dezember 2006 und in den Verfahren Nr. 21000.005097/2010-05 und Nr. 21000.001848/2012-78 Festgelegten verliehen werden:

Art. 1. Die Verabschiedung der Vorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Vermehrungsmaterial der Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.) und ihrer auf dem gesamten Staatsgebiet geltenden Vorgaben zur Gewährleistung der Identität und Qualität desselben.

§ 1. Die Identitäts- und Qualitätsstandards für die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzkartoffeln und Kartoffelpflanzgut finden sich in den Anhängen I und II dieser Verwaltungsvorschrift.

§ 2. Die in § 1 dieses Artikels genannten Standards sind auf Felder, Pflanzschulen und Einrichtungen zur In-vitro-Vermehrung anwendbar, die ab der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift eingerichtet werden.

Art. 2. Die Verabschiedung der in den folgenden Anhängen enthaltenen Formblätter:

Anhang III - Gutachten zur Entsprechung der Kategorie der eingeführten Partie Pflanzkartoffeln.

Anhang IV - Gutachten zur Entsprechung der Kategorie der eingeführten Partie Kartoffelpflanzgut.

Anhang V - Kartoffelpflanzgutzertifikat.

Anhang VI - Pflanzkartoffelzertifikat.

Anhang VII - Konformitätserklärung der Pflanzkartoffel.

Anhang VIII - Beschreibung der Einrichtung zur In-vitro-Vermehrung und in einer Pflanzschule.

Anhang IX - Formular für die Registrierung der Mutterpflanze und der Klonkultur.

Anhang X - Gutachten der Besichtigung des Feldes mit Pflanzkartoffel.

Anhang XI - Gutachten über Kontrolluntersuchung der Knollen.

Anhang XII - Analysebericht des Vermehrungsmaterials der Kartoffel.

Anhang XIII - Offizieller Analysebericht des Vermehrungsmaterials der Kartoffel.

KAPITEL I EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Art. 3. Im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bedeuten:

I. - Genetische Pflanzkartoffel: Material zur ungeschlechtlichen Vermehrung, gewonnen durch den Verbesserungsprozess von Pflanzen, unter direkter Verantwortung und Kontrolle durch seinen Gewinner, Züchter, Unterhalter oder Einführer, unter Beibehaltung ihrer Identitätseigenschaften und genetischen Reinheit.

II. - Vermehrungsmaterial der Kartoffel: Organ der verwendeten Pflanze, vollständig oder ein Teil desselben, für deren vegetative Vermehrung, einschließlich - falls sich darunter Pflanzgut befindet - der in-vitro-Knolle und der Knolle in jeder Größe, ebenso wie der Auskeimungen derselben, das zur Pflanzung verwendet werden soll. Darunter fallen:

a) Pflanzkartoffel: die vollständige Knolle oder ein Teil derselben.

b) Keim: Pflanzgut, das durch die Entwicklung der Augen der Pflanzkartoffel gebildet wird.

c) Basispflanzgut der Kartoffel: in vitro erzeugtes Pflanzgut der Basiskategorie G0, das als Ursprungsmaterial für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln derselben Kategorie verwendet wird.

d) In-vitro-Knolle: in vitro erzeugte Kartoffelknolle.

III. - Erzeugung in nicht geschützter Umgebung: in offener Umgebung durchgeführte Erzeugung.

IV. - Erzeugung in geschützter Umgebung: Erzeugung in Einrichtungen, welche die Kontrolle der Qualität des Wassers, der Nährstoffe, der Umweltbedingungen, Schadorganismen und deren Träger und die Isolierung des Bodens im Zusammenhang mit der Erzeugung des Vermehrungsmaterials der Kartoffel ermöglichen.

KAPITEL II ERZEUGUNG UND VERMARKTUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL DER KARTOFFEL

Abschnitt I

Kategorien des Vermehrungsmaterials der Kartoffel

Art. 4. Die Pflanzkartoffeln sind in den folgenden Kategorien zu produzieren:

I. - Genetisch.

II. - Basiskategorien (G0, G1, G2 und G3).

III. - In der ersten Generation zertifiziert (C1).

IV. - In der zweiten Generation zertifiziert (C2).

V. - S1.

VI. - S2.

§ 1. Die Basiskategorie umfasst die sukzessiven Generationen G0, G1, G2 und G3.

§ 2. Die Erzeugung der unter den Punkten I bis IV dieses Artikels genannten Kategorien unterliegt dem Zertifizierungsverfahren.

§ 3. Die Pflanzkartoffel der Basiskategorie G0 wird aus genetischen Pflanzkartoffeln oder dem Basispflanzgut von Kartoffel gewonnen und in geschützter Umgebung angebaut.

§ 4. Die Pflanzkartoffel der Basiskategorie G1 wird aus Pflanzkartoffeln der Basiskategorie G0 gewonnen.

§ 5. Die Pflanzkartoffel der Basiskategorie G2 wird aus Pflanzkartoffeln der Basiskategorie G1 gewonnen.

§ 6. Die Pflanzkartoffel der Basiskategorie G3 wird aus Pflanzkartoffeln der Basiskategorie G2 gewonnen.

§ 7. Die Pflanzkartoffel der zertifizierten Kategorie der ersten Generation C1 stammt von Pflanzkartoffeln der Basiskategorie oder zertifiziertem Pflanzgut.

§ 8. Die Pflanzkartoffel der zertifizierten Kategorie der zweiten Generation C2 stammt von Pflanzkartoffeln der zertifizierten Kategorie der ersten Generation C1, Pflanzkartoffeln der Basiskategorie oder zertifiziertem Pflanzgut.

§ 9. Die Pflanzkartoffel der Kategorie S1 stammt von Pflanzkartoffeln der zertifizierten Kategorie der zweiten Generation C2 oder höheren Kategorien oder zertifiziertem Pflanzgut.

§ 10. Die Pflanzkartoffel der Kategorie S2 stammt von Pflanzkartoffeln der Kategorie S1 oder höheren Kategorien oder zertifiziertem Pflanzgut.

Art. 5. Für Erzeugung und Vermarktung gilt als Kartoffelpflanzgut:

I. - Basispflanzgut der Kartoffel, erzeugt in geschützter Umgebung und mit Ursprung in der In-vitro-Klonkultur, in Pflanzkartoffeln der Kategorie G0 oder in normalem Klonanbau.

II. - Zertifiziertes Pflanzgut, wenn es aus normalem Klonanbau oder aus Keimen von Pflanzkartoffeln der Basiskategorie stammt.

§ 1. Basispflanzgut der Kartoffel, das aus der In-vitro-Klonkultur stammt, erzeugt Pflanzkartoffeln der Basiskategorie G0 oder niederwertiger.

§ 2. Basispflanzgut der Kartoffel, das aus Pflanzkartoffeln der Basiskategorie G0 oder aus normalem Klonanbau stammt, erzeugt Pflanzkartoffeln der Basiskategorie G1 oder niederwertiger.

§ 3. Die Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut in Keimform ist nur ausgehend von Pflanzkartoffeln der Basiskategorie gestattet.

§ 4. Zertifiziertes Pflanzgut erzeugt Pflanzkartoffeln der Kategorie C1 oder niedrigerer Kategorien.

§ 5. Bei der Vermarktung müssen dem Basispflanzgut der Kartoffel und dem zertifizierten Pflanzgut das Kartoffelpflanzgutzertifikat beigelegt werden, unter Verwendung des Formblatts in Anhang V dieser Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt II

Herkunft des Vermehrungsmaterials der Kartoffel

Art. 6. Das Vermehrungsmaterial der Kartoffel kann inländischer Herkunft oder eingeführt sein.

§ 1. Einer eingeführten Partie mit Vermehrungsmaterial von Kartoffeln ist das Pflanzkartoffelzertifikat, das Kartoffelpflanzgutzertifikat oder ein gleichwertiges Dokument beigelegen, das belegt, dass die Partie gemäß dem offiziellen Zertifizierungsverfahren für Samen oder Pflanzgut erzeugt wurde, neben dem Pflanzenschutzzertifikat.

§ 2. Die Verpackungen des eingeführten Vermehrungsmaterials der Kartoffel müssen an der Einlassstelle mindestens mit den folgenden Angaben ausgezeichnet sein:

I. - Art.

II. - Zuchtsorte.

III. - Klasse oder Kategorie, je nach Ursprungsland.

IV. - Partie.

V. - Ernte.

VI. - Gewicht pro Verpackung.

§ 3. Partien mit Vermehrungsmaterial von Kartoffeln ► **M1**, die aus dem Ursprungsland ab dem 1. April 2013 eingeführt werden, ◀ werden unabhängig von ihrer Bezeichnung beim Zertifizierungsverfahren und dem Zweck der Einfuhr, außer zu Versuchen zur Ermittlung des Anbau- und Gebrauchswerts, zuvor auf Entsprechung der Kategorie bei der dezentralisierten Einheit des Ministeriums für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung des Bundesstaats der Einlassstelle geprüft oder direkt an der Einlassstelle bei Abgabe des Antrags auf Zustimmung zur Zollfreigabe, unter Verwendung der Formblätter in den Anhängen III und IV dieser Verwaltungsvorschrift.

§ 4. Die in § 3 dieses Artikels festgelegte Entsprechungsprüfung wird auf Grundlage der Daten und Angaben durchgeführt, die dem Pflanzkartoffelzertifikat, dem Kartoffelpflanzgutzertifikat oder dem gleichwertigen Dokument zu entnehmen sind, das die vom Ursprungsland anerkannte Zertifizierungsstelle ausgestellt hat und die Angaben zur Identität und Qualität des Vermehrungsmaterials der Kartoffel enthält, die den in den Anhängen I und II dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Standards genügen müssen.

§ 5. Zur Feststellung der Entsprechung der Kategorie von eingeführten Partien mit Vermehrungsmaterial der Kartoffel werden unabhängig von deren Ursprungsland die folgenden Kriterien angewandt:

I. - Die In-vitro-Knolle muss den Identitäts- und Qualitätsstandards entsprechen, die für die Basiskategorie G0 festgelegt sind, und sie fällt unter die Basiskategorie G0 für Pflanzkartoffeln.

II. - Das Kartoffelpflanzgut wird gemäß den Identitäts- und Qualitätsstandards eingeordnet, die in Anhang II dieser Verwaltungsvorschrift festgelegt sind.

III. - Pflanzgut in Form von Keimen, das den Standards für die Kategorie Zertifiziertes Pflanzgut oder Basispflanzgut entspricht, fällt unter die Kategorie Zertifiziertes Pflanzgut.

IV. - Die eingeführten Pflanzkartoffeln, die in geschützter Umgebung gewonnen wurden und den Identitäts- und Qualitätsstandards entsprechen, die für die Basiskategorie G0 festgelegt sind, fallen unter die Basiskategorie G0 für Pflanzkartoffeln.

V. - Die eingeführten Pflanzkartoffeln, die den Identitäts- und Qualitätsstandards entsprechen, die für die Basiskategorien G1, G2 und G3 festgelegt sind, fallen unter die Basiskategorie G1 für Pflanzkartoffeln.

VI. - Materialien niedrigerer Kategorien fallen unter die jeweilige Kategorie, wie in den Standards festgelegt.

§ 6. Bei der fachlichen Begutachtung der Entsprechung der Kategorie des eingeführten Vermehrungsmaterials der Kartoffel fällt das Material unter die Kategorie, die dem niedrigsten Standard mindestens eines der bewerteten Kriterien entspricht.

§ 7. Für die Zwecke dieser Verwaltungsvorschrift haben die Ergebnisse des Analyseberichts des Vermehrungsmaterials der Kartoffel in Bezug auf die offizielle Probe des eingeführten Vermehrungsmaterials der Kartoffel Vorrang, falls es zwischen diesen Ergebnissen und den Daten und Angaben in den für das Entsprechungsgutachten überprüften Dokumenten zu Abweichungen kommt.

Abschnitt III

Ursprung der Mutterpflanze und der Klonkultur der Kartoffel

Art. 7. Die Mutterpflanze der Kartoffel und die In-vitro-Mutterpflanze werden aus Pflanzkartoffeln der Basiskategorie G0 gewonnen, wenn sie aus dem Inland stammen, oder aus der In-vitro-Knolle, Basiskategorie G0, wenn sie aus dem Ausland eingeführt wurden.

Art. 8. Der Klonanbau der Kartoffel kann ausgehen von:

I. - Stecklingen der In-vitro-Mutterpflanze.

II. - Aus der Mutterpflanze der Kartoffel gewonnenen Stecklingen.

III. - Aus dem Basispflanzgut der Kartoffel gewonnenen Stecklingen.

IV. - Pflanzkartoffeln der Basiskategorie G0.

Einzigter Absatz. Die In-vitro-Klonkultur der Kartoffel liefert das Ursprungsmaterial für die Erzeugung des Basispflanzguts der Kartoffel.

Abschnitt IV

Umgebungen für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial von Kartoffeln

Art. 9. Die Erzeugung des Vermehrungsmaterials der Kartoffel erfolgt in ungeschützter Umgebung, in geschützter Umgebung oder in vitro, wie unter Punkt 6 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 09 vom 2. Juni 2005 und unter Punkt 7 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24 vom 16. Dezember 2005 festgelegt, soweit zutreffend.

Einzigter Absatz. Die Erzeugung des Vermehrungsmaterials der Kartoffel in ungeschützter Umgebung hat auf einem Anbaufeld zu erfolgen, das bei der Überwachungsbehörde des jeweiligen

Bundesstaats registriert ist, gemäß den Anhängen XXX und XXXI der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 09/2005.

Art. 10. Das Anbaufeld der Pflanzkartoffel in ungeschützter Umgebung muss in Parzellen von einer Größe von höchstens 5 Hektar unterteilt sein, unter Sicherstellung der vorgesehenen Absonderung für die Saat derselben Zuchtsorte und der Beachtung der Ausrichtung der Pflanzreihen und der Begrenzungen der Feldwege, für die Zwecke der Feldkontrolle und der Probenahme.

Art. 11. In geschützter Umgebung können Felder für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln einer oder mehrerer Zuchtsorten angelegt werden, unter Sicherstellung der vorgesehenen Absonderung zwischen ihnen und unter Beachtung der vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung (MAPA) festgelegten Anforderungen für die Registrierung gemäß den Anhängen XXX und XXXI der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 09/2005.

§ 1. Der Registrierung der Felder zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln in geschützter Umgebung muss eine Lageskizze der Felder beigelegt werden.

§ 2. Auf dem Anbaufeld für Kartoffeln in geschützter Umgebung können Partien mit bis zu 30.000 kg (in Worten: dreißigtausend Kilogramm) erzeugt werden.

§ 3. Die Erzeugung von Pflanzkartoffeln in geschützter Umgebung wird im Treibhaus betrieben.

Art. 12. Die Erzeugung von Basispflanzgut der Kartoffel wird in einer Einrichtung zur In-vitro-Vermehrung betrieben, die bei der Überwachungsbehörde des jeweiligen Bundesstaats registriert ist, gemäß den Anhängen XVI und XVII der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005, soweit zutreffend.

Einzigter Absatz. Das Basispflanzgut der Kartoffel und die In-vitro-Klonkultur müssen nachweislich frei von den folgenden Viren sein: Potato Virus X (PVX), Potato Virus Y (PVY), Potato Virus S (PVS) und Potato Leaf Roll Virus (PLRV). Dieser Nachweis ist durch Analysen in einem offiziellen oder anerkannten Labor zu erbringen, das dem Nationalen Netz landwirtschaftlicher Laboratorien des Einheitlichen Sanitärsystems zum Schutz der Landwirtschaft angehört und im Nationalen Register für Samen und Pflanzgut (RENASEM) registriert ist.

Art. 13. Die Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Kartoffel wird in einer Pflanzschule betrieben, die bei der Überwachungsbehörde des jeweiligen Bundesstaats registriert ist, gemäß Anhang XVI der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005 und Anhang VIII dieser Verwaltungsvorschrift.

Einzigter Absatz. Die Einrichtungen der Pflanzschule müssen den unter Art. 3, Punkt IV, dieser Verwaltungsvorschrift stehenden Definitionen entsprechen.

Abschnitt V

Registrierung des Feldes und der Einrichtung zur In-vitro-Vermehrung für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln

Art. 14. Der Hersteller muss die Registrierung des Feldes für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln, des Feldes in geschützter Umgebung oder der Einrichtung zur In-vitro-Vermehrung bei der Überwachungsbehörde des Bundesstaats beantragen, in dem sich diese befinden.

§ 1. Sollte die Registrierung in einem anderen Bundesstaat vorgenommen werden als in dem, wo der Hersteller im Nationalen Register für Samen und Pflanzgut (RENASEM) registriert ist, hat die Überwachungsbehörde, bei welcher die Registrierung erfolgt ist, der Überwachungsbehörde des Bundesstaats, wo der Hersteller im RENASEM registriert ist, innerhalb der Frist von höchstens 10 (in

Worten: zehn) Tagen ab der Bestätigung der Registrierung eine Kopie der Auflistung der Felder für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln zuzuleiten.

§ 2. Die Erzeugungsdaten in Bezug auf die gemäß § 1 dieses Artikels erfolgten Registrierungen werden in das Verzeichnis von Erzeugung und Vermarktung von Samen übernommen und innerhalb der unter Punkt X des Unterpunktes 5.2 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005 festgelegten Fristen an die Überwachungsbehörde des Bundesstaats weiter geleitet, wo der Hersteller in das RENASEM registriert ist.

§ 3. Die Registrierung der Mutterpflanze erfolgt gemäß Punkt 6 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005, soweit zutreffend, unter Verwendung des Formblatts in Anhang IX dieser Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt VI

Fristen für die Registrierung der Mutterpflanze, der In-vitro-Klonkultur, der Pflanzschule und des Feldes für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln

Art. 15. Die Registrierung der Mutterpflanze und der In-vitro-Klonkultur ist bei der Überwachungsbehörde des Bundesstaats zu beantragen, wo sich diese befinden.

Die Registrierung

§ 1. Die Registrierung der Mutterpflanze ist vor ihrer Verwendung zu beantragen.

§ 2. Auf die Registrierung der In-vitro-Mutterpflanze wird verzichtet.

§ 3. Die Registrierung der In-vitro-Klonkultur muss im Falle der ersten Registrierung der Aktivität innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab ihrer Einrichtung beantragt werden, gemäß Anhang IX dieser Verwaltungsvorschrift.

Art. 16. Die Registrierung der Einrichtung zur In-vitro-Vermehrung muss bei erster Registrierung der Tätigkeit innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen nach ihrer Einrichtung beantragt werden, und jährlich bis zum 31. März, wie in Anhang XVI der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/ 2005 und in Anhang VIII dieser Verwaltungsvorschrift festgelegt.

Art. 17. Die Registrierung des Feldes für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln in geschützter Umgebung muss auf Grundlage einer Schätzung der halbjährlichen Erzeugung vorgenommen werden. Hierbei sind die folgenden Fristen und Bedingungen zu beachten:

I. - Innerhalb von 15 (in Worten: fünfzehn) Tagen nach Anlage des Feldes, im Falle der ersten Registrierung.

II. - Für die voraussichtliche Erzeugung des ersten Halbjahres, bis zum 10. Januar.

III. - Für die voraussichtliche Erzeugung des zweiten Halbjahres, bis zum 10. Juli.

Einziger Absatz. Der Hersteller kann die für die Flächen vorgelegten Schätzungen während des jeweiligen Halbjahres jederzeit korrigieren. Eine solche Änderung ist der Überwachungsbehörde unter Verwendung des Formblatts in Anhang XXXI der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005 mitzuteilen, ggf. unter der entsprechenden Aktualisierung der sonstigen vorgesehenen Dokumente und der Abfuhr der zusätzlichen Gebühren, falls die Fläche sich im Vergleich zur ursprünglichen Registrierung vergrößert hat.

Art. 18. Die Registrierung der Pflanzschule muss gemäß Anhang XVI zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005 und Anhang VIII dieser Verwaltungsvorschrift beantragt werden, für die geschätzte halbjährliche Erzeugungsmenge, unter Beachtung der folgenden Fristen und Bedingungen:

I. - Innerhalb von 15 (in Worten: fünfzehn) Tagen nach Einrichtung der Pflanzschule, im Falle der ersten Registrierung.

II. - Für die voraussichtliche Erzeugung des ersten Halbjahres, bis zum 10. Januar.

III. - Für die voraussichtliche Erzeugung des zweiten Halbjahres, bis zum 10. Juli.

Art. 19. Die Registrierung des Feldes für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln in ungeschützter Umgebung muss innerhalb von 20 (in Worten: zwanzig) Tagen ab seiner Anlage beantragt werden.

Abschnitt VII

Dokumentation für die Registrierung der Mutterpflanze, der In-vitro-Klonkultur, der Pflanzschule und des Feldes für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln

Art. 20. Für die Registrierung von Mutterpflanzen, die aus in Brasilien erzeugtem Vermehrungsmaterial der Kartoffel stammen, sind die in Anhang IX dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Dokumente erforderlich.

Einzigster Absatz. Für die Registrierung von Mutterpflanzen, die von eingeführten In-vitro-Knollen der Basiskategorie G0 stammen, sind die Verwahrererklärung, das Samenzertifikat oder ein gleichwertiges Dokument und das Gutachten über die Entsprechung der Kategorie der Pflanzkartoffelpartie erforderlich, neben den in der Kopfzeile dieses Artikels genannten Dokumenten, soweit zutreffend.

Art. 21. Für die Registrierung von Einrichtungen zur In-vitro-Vermehrung und Pflanzschulen, in denen in Brasilien erzeugtes Vermehrungsmaterial der Kartoffel verwendet wird, sind die in Anhang XVI der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005 und in Anhang VIII dieser Verwaltungsvorschrift genannten Dokumente erforderlich, soweit zutreffend.

Art. 22. Für die Registrierung von Einrichtungen zur In-vitro-Vermehrung und Pflanzschulen, in denen eingeführtes Vermehrungsmaterial der Kartoffel verwendet wird, sind erforderlich:

I. - Der Antrag der Registrierung der Pflanzschule oder der Einrichtung zur In-vitro-Vermehrung, unter Verwendung des Formblatts in Anhang XVI der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005, und Beifügung der erforderlichen Unterlagen, soweit zutreffend.

II. - Die Beschreibung der Pflanzschule gemäß Anhang VIII dieser Verwaltungsvorschrift, in zweifacher Ausfertigung.

III. - Der Beleg über die Zahlung der anfallenden Gebühren.

IV. - Die Genehmigung des Inhabers der Urheberrechte auf die Zuchtsorte, falls die Zuchtsorte in Brasilien geschützt ist.

V. - Der Nachweis des Ursprungs des Vermehrungsmaterials mittels:

a) Des Entsprechungsgutachtens gemäß den Anhängen III oder IV dieser Verwaltungsvorschrift, je nach Fall, wenn es sich beim Hersteller des Vermehrungsmaterials der Kartoffel um den Importeur handelt.

b) Des Pflanzkartoffelzertifikats gemäß Anhang VI dieser Verwaltungsvorschrift, für eingeführte Pflanzkartoffeln, die von Dritten erworben wurden.

c) Des Kartoffelpflanzgutzertifikats gemäß Anhang V dieser Verwaltungsvorschrift, für eingeführtes Pflanzgut, das von Dritten erworben wurde.

VI. - Vertrag mit der Zertifizierungsstelle, sofern zutreffend.

VII. - Detaillierte Wegbeschreibung des Zugangs zum Landgut, wo sich die Pflanzschulen befinden.

VIII. - Skizze der Pflanzschule oder der Einrichtung zur In-vitro-Vermehrung.

IX. - Haftungserklärung für die technische Aufsicht (ART) über das technische Projekt.

X. - Anschrift (mit Wegbeschreibung) des Ortes, wo die unter Punkt XII und XIII des Unterpunktes 5.2 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005 genannten Dokumente der Überwachungsbehörde zur Verfügung gehalten werden, falls diese außerhalb des Landguts aufbewahrt werden, auf dem die Erzeugung betrieben wird.

XI. - Die Entlastung von der Verwahrererklärung, ausgestellt von der Pflanzenschutzbehörde des Bundesstaates, für den das Material bestimmt ist.

Einziger Absatz. Die Registrierung der Einrichtung zur In-vitro-Vermehrung mit eingeführtem Vermehrungsmaterial der Kartoffel ist nur für solches Material zulässig, das aus der In-vitro-Knolle, Basiskategorie G0, gewonnen wurde.

Art. 23. Für die Registrierung des Feldes für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln und des Anbaufeldes in geschützter Umgebung, deren Vermehrungsmaterial der Kartoffel in Brasilien erzeugt wurde, sind die folgenden Dokumente erforderlich:

I. - Antrag der Registrierung des Feldes, unter Verwendung des Formblatts in Anhang XXX der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005, unter Beifügung der geforderten Dokumente, soweit zutreffend.

II. - Auflistung der Felder für die Erzeugung der Pflanzkartoffeln bzw. der Felder für die Erzeugung in geschützter Umgebung, in zweifacher Ausfertigung, unter Verwendung des Formblatts in Anhang XXXI der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005, soweit zutreffend, mit den respektiven geodätischen Koordinaten (Länge und Breite) im brasilianischen geodätischen System (SAD-69), ausgedrückt in Grad, Minuten und Sekunden, ausgehend vom zentralsten Punkt des Feldes.

III. - Detaillierte Wegbeschreibung des Zugangs zum Landgut, wo sich die Anbaufelder befinden.

IV. - Der Beleg über die Zahlung der anfallenden Gebühren.

V. - Haftungserklärung für die technische Aufsicht (ART) über das technische Projekt.

VI. - Beleg des Ursprungs des Vermehrungsmaterials in ausreichender Menge für die Bepflanzung der Fläche, zu dessen Registrierung die folgenden Dokumente erforderlich sind:

a) Verkaufslieferschein auf den Namen des Herstellers oder des Zulieferers, falls von Dritten erworben.

b) Bescheinigung des genetischen Ursprungs (Anhang XLII der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005) für die genetische Kategorie oder Pflanzkartoffelzertifikat (Anhang VI dieser Verwaltungsvorschrift) oder Kartoffelpflanzgutzertifikat (Anhang V dieser Verwaltungsvorschrift), für

die Basiskategorie und die zertifizierte Kategorie, oder Konformitätserklärung für die Pflanzkartoffel (Anhang VII dieser Verwaltungsvorschrift) für die Kategorie S1.

VII. - Die Genehmigung des Inhabers der Urheberrechte auf die Zuchtsorte, falls die Zuchtsorte in Brasilien geschützt ist.

VIII. - Anschrift (mit Wegbeschreibung) des Ortes, wo die unter Punkt XI des Unterpunktes 5.2 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005 genannten Dokumente der Überwachungsbehörde zur Verfügung gehalten werden, falls diese außerhalb des Landguts aufbewahrt werden, auf dem die Erzeugung betrieben wird.

Einzigter Absatz. Bei Feldern, die mit eingeführtem Vermehrungsmaterial der Kartoffel angelegt wurden, muss der Hersteller neben den in der Kopfzeile dieses Artikels genannten Dokumenten das Gutachten über die Entsprechung der Kategorie unter Verwendung des Formblatts der Anhänge III oder IV dieser Verwaltungsvorschrift, je nach Fall, und die von der Pflanzenschutzbehörde des Bundesstaates, für den das Material bestimmt ist, ausgestellte Entlastung von der Verwahrererklärung vorlegen.

Abschnitt VIII Begutachtungen

Art. 24. Die Kontrolluntersuchung des Feldes für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln in ungeschützter Umgebung wird auf Parzellen mit einer Fläche von höchstens 5 Hektar durchgeführt.

Einzigter Absatz. Der technisch Verantwortliche hat die erste Besichtigung innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen nach einem Zwischenfall und die zweite Besichtigung innerhalb von 60 (in Worten: sechzig) Tagen nach einem Zwischenfall vorzunehmen und die Begebenheiten auf dem für diesen Zweck bestimmten Formular einzutragen, unter Verwendung des Formblatts in Anhang X dieser Verwaltungsvorschrift.

Art. 25. Der technisch Verantwortliche muss die Begutachtung der Knollen anhand der entnommenen Proben nach Zusammenstellung der Partie vornehmen, um die physische, physiologische und sanitäre Qualität im Hinblick auf die Konformität mit den bestehenden Standards zu bewerten.

Einzigter Absatz. Die Ergebnisse der in der Kopfzeile dieses Artikels genannten Bewertung sind auf dem für diesen Zweck bestimmten Formular einzutragen, unter Verwendung des Formblatts in Anhang XI dieser Verwaltungsvorschrift.

Art. 26. Das Pflanzkartoffelzertifikat oder die Konformitätserklärung für die Pflanzkartoffel wird auf den für diesen Zweck bestimmten Formularen ausgestellt, unter Verwendung der Formblätter in den Anhängen VI bzw. VII dieser Verwaltungsvorschrift, auf Grundlage der im Gutachten über die Kontrolluntersuchung der Knollen angegebenen Ergebnisse gemäß Anhang XI dieser Verwaltungsvorschrift und des Analyseberichts für das Vermehrungsmaterial der Kartoffel gemäß Anhang XII dieser Verwaltungsvorschrift, vorausgesetzt, dass die in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

Art. 27. Beim Zertifizierungsverfahren werden die in Art. 24 und 25 dieser Verwaltungsvorschrift genannten Begutachtungen vom technisch Verantwortlichen des Herstellers vorgenommen, falls er die eigene Erzeugung zertifiziert, oder aber von der Zertifizierungsstelle oder vom Bundesprüfer für Land- und Viehwirtschaft, falls die Zertifizierung vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung vorgenommen wird.

Abschnitt IX Probenahme

Art. 28. Die Probenahme beim Vermehrungsmaterial der Kartoffel zum Zweck der Analyse der Identität und Qualität wird bei der Zertifizierung sowie bei der Überprüfung der Erzeugung und des Binnen- und Auslandshandels vorgenommen und unterliegt, soweit zutreffend, Punkt 18 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 09/2005 und Punkt 16 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005, je nach Fall.

§ 1. Für die Zwecke dieser Verwaltungsvorschrift werden Proben entnommen:

- I. - Auf dem Anbaufeld, für die Bewertung während der Kontrolle und die Laboranalyse.
- II. - In der Einrichtung zur In-vitro-Vermehrung, für die Laboranalyse.
- III. - In der Betriebseinheit zur Verbesserung der Samen oder in der Lagerungseinheit, für die Begutachtung der Knollen und die Laboranalyse.
- IV. - Bei Transport, Handel und Verwendung, für die Laboranalyse.
- V. - An den Einfuhrorten des eingeführten Materials, für die Laboranalyse.

§ 2. Die Probe besteht, für Zwecke der Identität, der Laboranalyse und der Ausstellung der Dokumente des Vermehrungsmaterials der Kartoffel, aus Blättern, Knollen oder Pflanzgut.

§ 3. Die Anzahl der Proben des Vermehrungsmaterials der Kartoffel beträgt:

- I. - Bei in Brasilien in ungeschützter Umgebung erzeugtem Material:
 - a) Für die Feldkontrolle, 6 (in Worten: sechs) Einzelproben von 100 (in Worten: hundert) Pflanzen pro Parzelle.
 - b) Für die Knollenkontrolluntersuchung, 400 (in Worten: vierhundert) Knollen pro Partie.
 - c) Für die Analyse im Labor, 300 (in Worten: dreihundert) Knollen, davon 100 (in Worten: hundert) für die Virusanalyse, 100 (in Worten: hundert) zur Feststellung von Fadenwürmern und 100 (in Worten: hundert) für die Feststellung sonstiger qualitativer Schadorganismen und physiologischer Mängel.
- II. - Bei in Brasilien in geschützter Umgebung erzeugtem Material:
 - a) Für die Feldkontrolle, 6 (in Worten: sechs) Einzelproben von 100 (in Worten: hundert) Pflanzen pro Feld.
 - b) Für die Knollenkontrolluntersuchung, 400 (in Worten: vierhundert) Knollen pro Partie.
 - c) Für die Virusanalyse im Labor, 100 (in Worten: hundert) Blätter, deren Ergebnis für die Bescheinigung der Konformität aller Partien dieser Erzeugung gültig ist.
- III. - Für die Internalisierung des eingeführten Materials:
 - a) Für die Analyse der Identität und der Qualität im Labor, 300 (in Worten: dreihundert) Knollen, davon 100 (in Worten: hundert) für die Virusanalyse, 100 (in Worten: hundert) zur Feststellung von Fadenwürmern und 100 (in Worten: hundert) für die Feststellung sonstiger qualitativer Schadorganismen und physiologischer Mängel pro Partie des Ursprungsmaterials oder eines Teils desselben, in Übereinstimmung mit den in der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005 festgelegten Verfahren.

b) Von 300 (in Worten: dreihundert) Pflanzguteinheiten (aus einer Klonkultur hervorgehende Keime oder Stecklinge) pro Partie, für die Analyse von Identität und Qualität.

c) Auf die Probenahme für die Analyse von Qualität und Identität kann bei der Internalisierung des Basispflanzguts der In-vitro-Kartoffel verzichtet werden.

§ 4. Die Analyse im Labor ist nur für Pflanzkartoffeln der Basiskategorien und der zertifizierten Kategorien C1 und C2 vorgeschrieben.

§ 5. Die Proben sind in neue lackierte und ausgezeichnete Behälter zu packen, je nach ihrem Verwendungszweck, unter Verwendung der in Art. 37 dieser Verwaltungsvorschrift angegebenen Verpackungstypen, oder, sofern anwendbar, in Maschensäcke, Plastikbeutel geringer Dichte oder in mehrschichtige Papiertüten.

§ 6. Die dem eingeführten Material entnommene Probe für die Analyse der Identität und der Qualität kann auch für die Zwecke der Pflanzenschutzgesetzgebung verwendet werden.

Art. 29. Eine eingeführte Partie Pflanzkartoffeln wird am Einfuhrort überprüft, wobei Proben für Analysen der in Anhang I dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Identitäts- und Qualitätskriterien entnommen werden, die in einem offiziellen oder anerkannten Labor durchgeführt werden, das dem Nationalen Netz landwirtschaftlicher Laboratorien des Einheitlichen Sanitärsystems zum Schutz der Landwirtschaft angehört und im Nationalen Register für Samen und Pflanzgut (RENASEM) registriert ist.

§ 1. Die in der Kopfzeile dieses Artikels genannte Probe wird bei 10 % der internalisierten Partien pro Ursprung entnommen.

§ 2. Sollten die Ergebnisse nicht den in Anhang I dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Anforderungen entsprechen, wird das Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung nach Anhörung des Importeurs über die Bestimmung der Partie entscheiden.

§ 3. Sollten die Proben nur von einem Teil der Partie entnommen werden, gelten die Ergebnisse für alle Teile, aus denen dieses besteht.

Art. 30. Die eingeführte Partie Kartoffelpflanzgut wird am Einfuhrort überprüft, wobei Proben für die Analysen der in Anhang II dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Identitäts- und Qualitätskriterien entnommen werden, die in einem offiziellen oder anerkannten Labor durchgeführt werden, das dem Nationalen Netz landwirtschaftlicher Laboratorien des Einheitlichen Sanitärsystems zum Schutz der Landwirtschaft angehört.

§ 1. Die in Kopfzeile dieses Artikels genannte Probe wird bei 10 % der internalisierten Partien pro Ursprung entnommen.

§ 2. Sollten die Ergebnisse nicht den in Anhang II dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Anforderungen entsprechen, wird das Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung nach Anhörung des Importeurs über die Bestimmung der Partie entscheiden.

§ 3. Sollten die Proben nur von einem Teil der Partie entnommen werden, gelten die Ergebnisse für alle Teile, aus denen dieses besteht.

Art. 31. Die bei der Prüfung der Erzeugung, des Handels und bei der Zertifizierung vorgenommene Probenahme hat dem Art. 29, § 1, bzw. Art. 30, § 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu genügen.

Abschnitt X Laboranalyse

Art. 32. Die Verfahren der Analyse der Identität und der Qualität haben Punkt 19 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 09/2005 bzw. Punkt 17 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005 zu genügen, soweit zutreffend.

§ 1. Die Analyse wird nach vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung vorgeschriebenen Methoden in einem offiziellen oder anerkannten Labor durchgeführt, das dem Nationalen Netz landwirtschaftlicher Laboratorien des Einheitlichen Sanitärsystems zum Schutz der Landwirtschaft angehört und im Nationalen Register für Samen und Pflanzgut (RENASEM) registriert ist.

§ 2. Die Laboranalyse wird zur Überprüfung der Erfüllung der in den Anhängen I und II dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Identitäts- und Qualitätsstandards durchgeführt.

Abschnitt XI Klassifizierung der Knollen

Art. 33. Die entnommenen Knollen werden gemäß ihrem geringsten Durchmesser in Millimetern klassifiziert und die Klassifizierung ist kein Punkt des Samenstandards.

§ 1. Die entnommenen Knollen werden zum Zeitpunkt ihrer Klassifizierung, Verpackung, Zusammenstellung der Partie, Auszeichnung und Lagerung vom technisch Verantwortlichen begutachtet oder vom Bundesprüfer für Land- und Viehwirtschaft geprüft.

§ 2. Die Klassifizierung wird im Samendokument (Bescheinigung des genetischen Ursprungs, Zertifikat oder Konformitätserklärung, je nach Fall) und auf der Auszeichnung, Verpackung oder der Auszeichnung der Partie angegeben.

§ 3. Die Klassifizierung der Knolle entspricht der angegebenen Ober- und Untergrenze und die Partie muss mindestens 95 % Knollen innerhalb dieser Begrenzungen enthalten, als Angabe und Pflanzbarkeitsgarantie.

§ 4. Die Obergrenze der Klassifizierung der Knollen darf maximal das Doppelte der Untergrenze betragen.

§ 5. Für die Klassifizierung der Knollen zeichnet der Hersteller, die Zertifizierungsstelle oder der Importeur verantwortlich, je nach Fall.

§ 6. Die eingeführten Partien Pflanzkartoffeln entsprechen der Klassifizierung, unter Angabe der Ober- und Untergrenze der in diesen Losen enthaltenen Knollen.

§ 7. Bei der Einfuhr von Pflanzkartoffeln kann das Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung auf Antrag des Beteiligten die Reklassifizierung der Partien in Übereinstimmung mit Buchstabe „B“ des Punktes 4 des Anhangs I dieser Verwaltungsvorschrift genehmigen, gemäß dem in Art. 42 dieser Verwaltungsvorschrift Vorgesehenen.

§ 8. Nach jedwedem Reklassifizierungsverfahren werden der Partie erneut Proben entnommen und diese untersucht, um festzustellen, ob es den in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Vorgaben entspricht.

Abschnitt XII

Bildung der Partien

Art. 34. Die Zusammenstellung einer Partie Pflanzkartoffeln erfolgt nach der Klassifizierung in der Betriebseinheit zur Verbesserung der Samen.

Einzigter Absatz. Eine Partie darf ein Gewicht von höchstens 150.000 kg (in Worten: hundertfünfzigtausend Kilogramm) aufweisen und ist gemäß den Unterpunkten 14.10 und 14.11 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 09/2005 auszuzeichnen.

Art. 35. Die vom Samenhersteller zum Zweck der Vermehrung eingeführten Partien Pflanzkartoffeln behalten ihre ursprüngliche Auszeichnung während der Lagerung bei.

Art. 36. Die Kartoffelpflanzgutpartien bestehen aus höchstens 200.000 (in Worten: zweihunderttausend) Pflanzguteinheiten.

Abschnitt XIII

Verpackung

Art. 37. Die Verpackung des Vermehrungsmaterials der Kartoffel unterliegt den folgenden Vorschriften:

I. - Bei Pflanzkartoffeln richtet sie sich nach Punkt 15 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 09/2005, wobei die Verwendung von Kisten aus Holz, Karton oder Kunststoff, mit Deckeln, neuen Säcken aus Jute oder Polypropylengeflecht oder sonstigen Materialien, die vom Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung (MAPA) genehmigt werden sollten, erlaubt ist.

II. - Bei In-vitro-Knollen ist ihre Unversehrtheit und Identität beizubehalten und es muss dem MAPA ermöglicht werden, Proben zu entnehmen.

III. - Bei Kartoffelpflanzgut ist die Verwendung von Versuchsgläsern mit Deckel, Kunststoffbehältern mit Deckel, Tablett, Kisten aus Karton oder Styropor in eigenem Substrat oder mit blanker Wurzel zulässig.

§ 1. Die unter Punkt I dieses Artikels vorgesehene Verpackung enthält das Nettohöchstgewicht von 50 kg, gemäß Punkt 15.3 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005.

§ 2. Der Samenhersteller kann Verpackungen unterschiedlicher Größe verwenden.

§ 3. Das Basispflanzgut der Kartoffel ist in eine neue Verpackung zu geben.

§ 4. Für zertifiziertes Pflanzgut können Verpackungen, die sich reinigen lassen, nach Ermessen des Herstellers wiederverwendet werden.

Abschnitt XIV

Auszeichnung auf der Verpackung

Art. 38. Die Auszeichnung auf den Verpackungen der Pflanzkartoffel richtet sich nach Punkt 21 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 09/2005, soweit zutreffend, und hat zudem den Erntemonat und die Klassifizierung gemäß Art. 33, § 2 und 3, dieser Verwaltungsvorschrift auszuweisen. Bei Erzeugung in geschützter Umgebung ist auch die Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Anzahl an Knollen anzugeben.

Einzigter Absatz. Die Auszeichnung von In-vitro-Knollen richtet sich nach Punkt 21 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005, soweit zutreffend, und wenn es sich bei den In-vitro-Knollen

um nur eine Zuchtsorte handelt, die nur für eine einzige Pflanzung verwendet werden soll, kann die Auszeichnung auch nur auf dem Verkaufslieferschein ausgewiesen sein.

Art. 39. Die Auszeichnung von Kartoffelpflanzgut richtet sich nach Punkt 19 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005, soweit zutreffend, und wenn es sich bei dem Pflanzgut um nur eine Zuchtsorte handelt, die nur für eine einzige Pflanzung verwendet werden soll, kann die Auszeichnung auch nur auf dem Verkaufslieferschein ausgewiesen sein.

Abschnitt XV

Lagerung

Art. 40. Die Lagerung des Vermehrungsmaterials der Kartoffel muss unter Beachtung von Punkt 16 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 9/2005, Punkt 14 des Anhangs zur Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 24/2005 und der Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 48/2006 erfolgen, soweit zutreffend.

§ 1. Die Lagerung der Pflanzkartoffeln kann in eigenen Einrichtungen oder kraft eines Vertrags mit einem im Nationalen Register für Samen und Pflanzgut (RENASEM) registrierten Pflanzkartoffeleinlagerer bei Dritten erfolgen.

§ 2. Während der Lagerzeit von Pflanzkartoffeln ist die Lagerung von Kartoffeln, die für den menschlichen Konsum oder für eine industrielle Verwendung bestimmt sind, in diesen Räumen ausdrücklich verboten.

KAPITEL III

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art. 41. Die Knollen der eingeführten Pflanzkartoffeln müssen frei von Erde sein.

§ 1. Zum Zwecke der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift gelten als Erde Bodenbestandteile in einer Menge von mehr als 0,2 % des Nettogewichts der Partie.

§ 2. Partien, die § 1 dieses Artikels nicht erfüllen, müssen zurückgesandt oder vernichtet werden, auf Kosten des Importeurs und ggf. in Anwesenheit des Bundesprüfers für Land- und Viehwirtschaft.

Art. 42. Bei der Einfuhr kann das Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung auf Antrag des Beteiligten die Behandlung, Desinfektion, Durchsicht oder Reinigung auf Kosten des Beteiligten anordnen, falls über den in Anhang I dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten einzelnen Werten liegende Höchstwerte festgestellt werden sollten.

§ 1. Das in der Kopfzeile dieses Artikels Festgelegte ist nur auf die Schadorganismen *Streptomyces scabies* (ehemals Thaxter 1892) Lambert & Loria, *Rhizoctonia solani* J.G. Kuhn = *Thanatephorus cucumeris* (A.B.Frank) Donk, *Helminthosporium solani* Durieu & Mont., *Alternaria solani* Sorauer, *Fusarium* spp. (außer *F. solani* f. sp. *eumartii* C.W.Carp. = *Haematonectria haematococca* (Berk. & Broome) Samuels & Rossman) und bei Schäden und Sortenmischung anwendbar, festzustellen durch einen Bundesprüfer für Land- und Viehwirtschaft unter vorheriger Terminvereinbarung.

§ 2. Nach dem in der Kopfzeile dieses Artikels vorgesehenen Vorgehen werden der Partie in den Einrichtungen des Importeurs erneut Proben entnommen und untersucht, um festzustellen, ob die festgelegten Standards erfüllt werden, und um über die Bestimmung des abgelehnten Materials zu entscheiden.

Art. 43. Zum Zwecke der Pflanzenschutzbewertung kann das Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung das Vermehrungsmaterial der Kartoffel nach dessen Internalisierung inspizieren, ebenso wie die für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln oder Pflanzgut registrierten Felder, Pflanzschulen und Einrichtungen zur In-vitro-Vermehrung oder die Flächen für die Erzeugung von für den Verzehr bestimmten Kartoffeln.

Einzigter Absatz. Sollten in jedweder Phase des Anbaus bei jedwedem Erzeugungsverfahren sonstige Schadorganismen, die nicht in den Anhängen I und II dieser Verwaltungsvorschrift berücksichtigt sind, festgestellt werden, hat das Ministerium für Land- und Viehwirtschaft und Versorgung die in Erlass Nr. 24.114 vom 12. April 1934 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 44. Diese Verwaltungsvorschrift schließt nicht die Anwendung besonderer pflanzengesundheitlicher Anforderungen bei Quarantäneschadorganismen aus, die laut der geltenden Gesetzgebung in Bezug auf Einfuhren von Vermehrungsmaterial der Kartoffel vorgesehen sind.

Art. 45. Das Pflanzkartoffel-Zertifikat, das Kartoffelpflanzgut-Zertifikat oder ein gleichwertiges Dokument, das dem Vermehrungsmaterial beigelegt wird, ► **M1** der im Ursprungsland ab dem 1. April 2013 ausgeführten Partien ◀ muss die erforderlichen Angaben zu Identität und Qualität für die Bewertung der Entsprechung der Kategorie und der Erfüllung der in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Vorgaben enthalten.

Art. 46. Auf Antrag des Beteiligten kann eine Partie, die nicht für die Kategorie, für die das Feld angemeldet wurde, zugelassen wird, für die unmittelbar darunter liegende Kategorie zugelassen werden, unter Beachtung der in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Vorgaben, die auf die entsprechende Kategorie zutreffen.

Einzigter Absatz. Die in der Kopfzeile dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Partien anwendbar, die laut dem Ergebnis der Analyse der amtlichen Probe den für die erzeugte Kategorie festgelegten Standards nicht genügen. In diesem Fall können die Ergebnisse verwendet werden, die im offiziellen Analysebericht für das Vermehrungsmaterial der Kartoffel gemäß Anhang XIII dieser Verwaltungsvorschrift angegeben sind.

Art. 47. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 48. Die Verwaltungsanordnung MAPA Nr. 154 vom 23. Juli 1987, die Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 12 vom 10. Juni 2005 und die Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 36 vom 20. Juli 2007 werden außer Kraft gesetzt.

MENDES RIBEIRO FILHO

Anhang I

Standard zur Identität und Qualität für die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzkartoffeln

1. Art		KARTOFFEL			
Wissenschaftlicher Name:		<i>Solanum tuberosum</i> L.			
2. Maximales Gewicht je Partie (kg)		150.000			
3. Probengröße					
3.1 Pflanzgut erzeugt in Brasilien					
...					
3.2 Internalisierung von eingeführtem Material					
3.2.1 Labortest zur Identität und Qualität der Pflanzkartoffeln		300 Knollen je Partie			
3.2.2 Test zur Identität und Qualität von Sämlingen		300 Sämlinge oder Keime oder Stecklinge aus einer Klonanlage			
4. Standard					
Parameter		Parameter			
4.1 Fläche					
Kategorie		Basis	C1	C2	S1 und S2
		G0	G1, G2 und G3		
Anbaufläche					
Einzel (Minimum in Meter):					
Anbaufläche mit: Speise- und Wirtschaftskartoffeln, Auberginen, Paprika, Tomate und anderen Solanaceae		---	50	50	50
Anbaufläche mit Pflanzkartoffeln unterschiedlicher Sorten oder unterschiedlicher Kategorien (1)		0,2	1 Linie	1 Linie	1 Linie

Mindestanzahl Inspektionen	2	2	2	2	2
Inspektionszeitraum					
1. Inspektion		bis 30 Tage nach dem Auflaufen			
2. Inspektion	---	60 Tage nach dem Auflaufen			
Maximale Anbaufläche je Inspektion	---	5			
A) BESTANDESKONTROLLE (% max)					
Gemische Sorten	0	1	1	1	1
Mosaic (gering, schwer)	0	2	3	6	8
Blattroll (PLRV)	0	2	3	5	6
Limit Viren	2	2	4	8	10
Braunfäule (<i>Ralstonia solanacearum</i> Smith 1896) Yabuuchi et al.)	0	0	0	0	0
<i>Pectobacterium</i> spp. = <i>Dickeya</i> spp.	0	5	5	8	10
<i>Rhizoctonia solani</i> J.G. Kuhn = <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk)	0	5	10	10	10
B. KNOLLENINSPEKTION ⁽²⁾					
B.1 SCHADORGANISMEN					
B.1.1 Befallsstärke ⁽³⁾					
<i>Rhizoctonia solani</i> J.G. Kuhn = <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk)	0	5	10	10	10
<i>Streptomyces</i> spp. ⁽⁴⁾	5	5	10	10	10
<i>Helminthosporium solani</i> Durieu & Mont.	0	5	10	10	10
<i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh.	0	1	1	1	1

<i>Cylindrocladium</i> spp.	1	2	2	3	3
B.1.2 Befallshäufigkeit (% max)					
Schleimfäule (<i>Ralstonia solanacearum</i> Smith 1896) Yabuuchi et al.)	0	0	0	0	0
<i>Pectobacterium</i> spp. ⁽⁴⁾ ; <i>Dickeya</i> spp. ⁽⁴⁾	0	1	1	2	2
<i>Fusarium solani</i> f.sp. <i>eumartii</i> C.W. Carp. = <i>Haematonectria haematococca</i> (Berk. & Broome) Samuels & Rossman	0	0	0	0	0
<i>Phytophthora infestans</i> (Mont.) de Bary	0	1	3	5	5
<i>Fusarium</i> spp. ⁽⁴⁾	0	2	2	3	3
<i>Altenaria solani</i> und <i>A. alternata</i>	0	3	5	7	7
<i>Meloidogyne</i> spp. ⁽⁴⁾	0	1	2	3	5
<i>Pratylenchus</i> spp. ⁽⁴⁾	0	1	2	5	10
Läuse (Aphiden)	0	0	0	0	0
B.3 SCHADEN DURCH INSEKTEN (% geschädigte Knollen)					
<i>Phthorimaea operculella</i> Zeller 1873	0	2	3	5	5
Schaden durch andere Schadorganismen	0	5	7	10	10
B.4 PHYSIOLOGISCHE SCHÄDEN (% Knollen mit physiologischen Schäden)					
schwarze Flecken; schokoladenartige Flecken	5	10	12	15	15
wässrige Knollen; Schaden durch Blattverlust, verbrannt;	1	3	4	5	5
B.5 MECHANISCHE SCHÄDEN (% Knollen mit mechanischen Schäden)					
eingesunkene Flecken, Rissen und Enthäutung	3	8	12	15	15
B.6 GEMISCHTE SORTEN (%) ⁽⁵⁾					

Gemischte Sorten	0	0	1	1	1
B.7 MISCHUNG DER TYPEN (5)					
Mischung der Typen	5	5	5	5	5
C. LABORTEST ⁽⁶⁾					
	%	%	%	%	%
Virus					
PVX	0	2	3	5	
PVY	0	3	6	8	
PLRV	0	2	5	6	
PVS	0	2	3	5	
Limit für Viren	0	4	8	12	
Nematoden und andere Schadorganismen gemäß B.1.1 und B.1.2					

1. Topographische Isolierung: Fläche für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Basiskategorie liegt auf höherem Gelände.
2. Die Ergebnisse der Knolleninspektion sind in einem Bericht über die Knolleninspektion (Anhang XI dieser Vorschrift) anzugeben.
3. Befallsstärke.
4. Außer für Quarantäneschadorganismen, die nicht vorkommen.
5. Visuelle Bestimmung.
6. Die Ergebnisse der Labortests an Knollen oder Blättern sind in einem Versuchsprotokoll über Kartoffelvermehrungsmaterial (Anhang XII dieser Vorschrift) anzugeben.

ANHANG VI

PFLANZKARTOFFELZERTIFIKAT NR. _____ / _____ (Nummer/Jahr)

ERZEUGER

NAME:		
CNPJ ¹ /CPF ² :	Registriert bei RENASEM ³ Nr.	
ANSCHRIFT:	ORT:	POSTLEITZAHL:
e-Mail	Telefon:	

ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

NAME:		
CNPJ/CPF:	Akkreditiert bei RENASEM Nr.	
ANSCHRIFT:	ORT:	POSTLEITZAHL::
e-Mail	Telefon:	

TECHNISCHER VERANTWORTLICHER MITARBEITER DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE:

NAME:	CREA Nr.	
CPF:	Akkreditiert bei RENASEM Nr.	
ANSCHRIFT:	ORT:	POSTLEITZAHL:
e-Mail	Telefon:	

BESCHREIBUNG DES VERMEHRUNGSMATERIALS

Sorte	Kategorie	Ernte (Monat/Jahr)	Kultur

¹ A.d.Ü. Betriebsnummer

² A.d.Ü. Steuernummer

³ A.d.Ü. Nationalen Netz landwirtschaftlicher Laboratorien des Einheitlichen Sanitärsystems zum Schutz der Landwirtschaft angehört und im Nationalem Register für Samen und Pflanzgut

HIERMIT WIRD ZERTIFIZIERT, dass die unten genannte Partie Pflanzkartoffeln nach einem Zertifizierungsschema erzeugt wurde, das den Standards für die Erzeugung und Standards für die Identität und Qualität für die Erzeugung und Vermarktung von Vermehrungsmaterial von Kartoffeln des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung entspricht, gemäß:

- Testprotokoll für Vermehrungsmaterial von Kartoffeln, ausgestellt vom Labor _____, RENASEM N° _____

- Bericht über die Inspektion von Knollen Nr. _____, ausgestellt durch tV⁴ _____, RENASEM Nr. _____ mit folgenden Ergebnissen:

Partie Nr.	Größe der Partie		Typ	Testprotokoll	
	Anzahl der Packstücke	Gewicht je Packstück(kg) Anzahl Knollen		Nr.	Datum

PARAMETER	Anteil (%)	PARAMETER	Anteil (%)
Wurzeltöterkrankheit (<i>Rhizoctonia solani</i> J.G. Kuhn = <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk) (% Knollenoberfläche)		Schaden	Hohlherzigkeit; schwarze Flecken; Braunfärbung
Kartoffelschorf (<i>Streptomyces</i> spp.) ⁽¹⁾ (% Knollenoberfläche)			
Silberschorf (<i>Helminthosporium solani</i> Durieu & Mont.) (% Knollenoberfläche)		physiologisch	
Schwarzbeinigkeit und Stängel- und Knollennassfäule (<i>Pectobacterium</i> spp.; <i>Dickeya</i> spp.) ⁽¹⁾			Knollen wässrig; geschädigt durch
Pulverschorf (<i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh.)			Entlaubung, verbrannt
Braunfäule (<i>Phytophthora infestans</i> (Mont.) de Bary)			
<i>Fusarium</i> spp.			

⁴ A.d.Ü.: tV = der technische Verantwortliche

Dürffleckenkrankheit (<i>Alternaria solani</i> Sorauer.)		mechanischer Schaden	ingesunkene Flecken, Risse und Enthäutung	
<i>Cylindrocladium</i> spp. ⁽¹⁾		Schaden durch andere Insekten		
Schleimfäule (<i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith 1896) Yabuuchi et al.)		Sortenmischung		
<i>Fusarium solani</i> f.sp. <i>eumartii</i> C.W. Carp. = <i>Haematonectria haematococca</i> (Berk. & Broome) Samuels & Rossman		PVX		
Wurzelgallennematode (<i>Meloidogyne</i> spp.) ⁽¹⁾		PVY		
WurzelläSIONsnematode (<i>Pratylenchus</i> spp.) ⁽¹⁾		PLRV		
Kartoffelmotte (<i>Phthorimaea operculella</i> Zeller 1873)		PVS		
Läuse (Aphiden) (Anzahl) - * Angabe der Anzahl		Virus insgesamt		

⁽¹⁾ Außer für Quarantäneschadorganismen, die nicht vorkommen

Ort/Datum:	Ort/Datum:
_____ Unterschrift des tV ⁵ für die Zertifizierung	_____ Unterschrift der Zertifizierungsstelle

⁵ A.d.Ü.: tV = der technische Verantwortliche